

Beitragsordnung für den „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ortswehr Bad Oldesloe“

§ 1 Grundsatz

1. Auf Grundlage der Satzung des „Förderverein Freiwilligen Feuerwehr Ortswehr Bad Oldesloe“ (im Folgenden Verein genannt) Paragraph VII, vom 05.06.2015, wird folgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

§ 3 Beitragshöhe

1. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ortswehr Bad Oldesloe, das umfasst die Abteilungen Jugend, Aktive, Reserve und Ehren, sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Zahlung eines freiwilligen Beitrags ist diesen Mitgliedern allerdings freigestellt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens 30,- Euro.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens 100,- Euro.
4. Höhere Beitragszahlungen als die Mindestbeitragszahlungen können von jedem Mitglied selbst bestimmt werden.
5. Auch aus der wiederholten Einzahlung von höheren Beiträgen, leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab.
6. Der Jahresbeitrag wird durch Sonderzahlungen, freiwillige Spenden und andere Zahlungen nicht berührt.

§ 4 Verwendung

1. Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
2. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, Rechenschaft.

§ 5 Zahlungsmodus

1. Der Beitrag wird per Lastschrift in voller Höhe zum Ende des ersten Quartals, also Ende März eines Jahres, eingezogen.
2. Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem ersten Quartal, so wird der Beitrag per Lastschrift in voller Höhe zum Ende des dritten Quartals, also Ende September eines Jahres, eingezogen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Termine festlegen.
4. In schriftlich begründeten Fällen kann die Zahlung des Beitrags auch durch Überweisung erfolgen.
5. Eine Zahlung des Beitrags in bar ist nicht zulässig.
6. Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ergänzungen

1. Für alle Beitragszahlungen können, solange dem Verein die anerkannte Gemeinnützigkeit vorliegt, auf Wunsch Spendenbescheinigungen zum Ende eines Jahres erstellt werden.
2. Eine Befreiung vom oder Reduzierung des Mitgliedsbeitrag/s ist in begründeten Fällen zulässig. Sie ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und erfordert die Zustimmung des Vorstands.
3. Veränderungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Vereinskonto

Sparkasse Holstein / BIC NOLADE21HOL
IBAN DE63 2135 2240 0179 1332 85

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. April 2016 beschlossen und gilt ab diesem Datum.

Bad Oldesloe, 14.04.2016

gez. Olaf Klaus
1. Vorsitzender